



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 07.07.2025

ÖBf AG. Forstbetrieb Traun-Innviertel
Gst. Nr. 616/199, KG Ebensee, Gemeinde Ebensee
Befristete Rodung
Errichtung Wildäsungsfläche Wassergraben
EJ Offensee (Ebensee)
zu GZ: BHGM(ForstR)-2019-419.111-SAM

Mit E-Mail vom 28.11.2024 sucht Revierleiter Ing. Egon Lind namens der ÖBf AG um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung für eine Wildäsungsfläche auf einer Teilfläche von Gst. Nr. 616/199, KG und Gemeinde Ebensee an. Basierend auf einen Lokalausweis am 02.07.2025, den beigebrachten Unterlagen und einer ausführlichen Besprechung mit dem Revierleiter ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Flächenverhältnisse und Rodungszweck:

Zur Errichtung und dem Betrieb der Wildäsungsfläche Wassergraben wird auf folgender Fläche um befristete Rodung angesucht. In Abstimmung mit dem Revierleiter soll die Rodung auf 15 Jahre (2040) befristet werden.

Gst. Nr.	KG	Gesamtfl. des Gst. in m ²	befr. Rodungsfläche in m ²
616/199	Ebensee	2375025	2000

Jagdliche Verhältnisse:

Das Eigenjagdgebiet Offensee mit rund 2.000 ha liegt auf der Nordabdachung des Toten Gebirges und grenzt im Westen an das Eigenjagdgebiet Schwarzenbach an. Es wurde bei den letzten drei

Lebensraumbeurteilungen gemäß Abschussplanverordnung jeweils mit I beurteilt; im Nahbereich der rodungsgegenständlichen Fläche befindet sich keine Vergleichs- oder Weiserfläche.

Abschussplan:

Jagdjahr	Rotw. Plan	Rot Abschuss	Reh Plan	Reh Abschuss	Gams Plan	Gams Abschuss
2024/25	13	11	35	12	18	17
2023/24	13	17	35	35	18	15
2022/23	13	16	35	36	18	8

Aus forst- und jagdfachlicher Sicht ist festzustellen, dass an mehreren Stellen Äsungsangebot für das Schalenwild und Bejagungsmöglichkeiten geschaffen und gepflegt werden.

Forstliche Verhältnisse:

Die rodungsgegenständliche Fläche liegt auf den Abhängen von Sulzkogel und Mittagkögerl auf rund 1050 m Seehöhe im Bereich der Gräben des sog. Waidbaches. Im Bereich Mittagkögerl überwiegt Dolomitgestein. Die Böden sind vornehmlich seichtgründig, in den flacheren Bereichen gründiger. Bei den Althölzern in diesem Gebiet handelt es sich um Fichten-Tannen-Buchenwälder mit unterschiedlichen Zusammensetzungen. In den Oberhangbereichen befinden sich große Schlagflächen bzw. Verjüngungsflächen, die aus Windwurfereignissen resultierten. Die dortigen Verjüngungen, vor allem auf den exponierten Flächen, werden dominiert von Fichte und Lärche. Auf den Verjüngungsflächen der Mittel- und Unterhangbereiche finden sich neben Fichte und Lärche auch Laubhölzer und Tanne. Flächig dominiert hier vielerorts Rotbuche.

Die unmittelbar rodungsgegenständliche Fläche liegt auf einer rund 0,4 ha großen Jungwuchsfläche mit Fichte, Lärche und Buche mit etwa 3 m Höhe. Ringsum grenzen Baumhölzer aus überwiegend Fichte und Buche sowie Lärche an. Die Hangneigung liegt im Bereich von 30 %. Die Fläche ist über eine Rückegasse für Maschinen zugänglich. Unterhalb dieser Fläche befindet sich – getrennt durch einen Baumholzbestand und mind. 15 m Böschungshöhe die Forststraße.

Forstliche Raumplanung:

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 89 mit der Wertzifferkombination 2 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständlichen Waldflächen ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt. Begründet wird dies mit den zur Verkarstung neigenden Standorten auf Carbonatgestein mit überwiegend seichtgründigen Böden und großteils geschlossener Bewuchsdecke aber ohne akute oberflächliche Verkarstungs- und Erosionsgefährdungen.

Die Waldausstattung der KG Ebensee liegt nach Katasterstand 2021 bei 69,9 %, jene der Gemeinde Ebensee bei 65,3 %. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von 56,5 % auf.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Schutzfunktion (Wertzifferkombination 2) liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Das gegenständliche Ansuchen um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung umfasst 2000 m² und dient dem Zweck eine Wildäsungsfläche anzulegen und zu betreiben.

Aus forstfachlicher Sicht wird hierzu folgende Meinung vertreten:

Auf den nördlichen Mittelhangbereichen von Sulzkogel und Mittagkögerl befinden sich großteils Althölzer, die wenig Äsung für Schalenwild bieten. Kleinere Äsungsflächen, Jagdschneisen und dergleichen sind vorhanden. Um eine Verbissentlastung vor allem der Naturverjüngung unter Schirm zu erreichen, ist eine Verbesserung des sommerlichen Äsungsangebotes schlüssig. Der Standort der Wildäsungsfläche Wassergraben liegt abgeschirmt durch den Bestand und die Böschung oberhalb der Forststraße und somit für das Wild gut gelegen. Dies gilt natürlich nur insofern, als diese Fläche nicht der Bejagung, sondern ausschließlich der Äsungsaufnahme dient. Die maschinelle Bewirtschaftung der Wiese ist möglich (siehe Befund). Die benachbarten Baumhölzer werden nicht beeinträchtigt.

Die Waldwirkungen gehen auf der befristet gerodeten Wildäsungsfläche verloren; aufgrund der geringen Flächengröße und wenn eine tatsächliche Verbissentlastung der Waldverjüngung in der Umgebung erreicht wird, wird dies jedoch relativiert.

Auf den beschriebenen Mittel- und Unterhangbereichen ist die Verbissbelastung der Waldverjüngung vertretbar (entsprechend dem Ergebnis der Lebensraumbewertung für das gesamte Eigenjagdgebiet „I“). Zumindest die Mischbaumart Buche ist in der 1. AKL ausreichend vorhanden. Daher sind hier Ersatzpflanzungen von Mischbaumarten als Ausgleich des Waldflächenverlustes aus forstfachlicher Sicht nicht notwendig.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Äsungsverbesserung ebenfalls zu befürworten; für die Bejagung sollten die vorhandenen Möglichkeiten genützt und die Schussschneisen weiterhin gepflegt werden.

Abschließend wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass die befristete Rodungsbewilligung zur Schaffung der Wildäsungsfläche Wassergraben dann befürwortet werden kann, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen vorgeschrieben werden.

1. Die Lage der befristeten Rodung im Ausmaß von maximal 2000 m² hat gemäß den eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
2. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum Zweck **der Errichtung und des Betriebes einer Wildäsungsfläche** gebunden.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (die technische Rodungsmaßnahme) nicht bis spätestens 24 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Die Rodung für die Fläche ist bis zum **31.12.2040** zu befristen.
5. Bei Entfall des Rodungszweckes oder mit Ablauf der Befristung, wenn keine Verlängerung beantragt/bewilligt wurde, sind die in Anspruch genommenen Flächen mit forstfachlich einwandfreiem Pflanzgut von standortgerechten Baumarten (insbesondere Bergahorn, Rotbuche und Weißtanne) mit einer Pflanzdichte von 2500 Stk pro ha wiederzubewalden. Für die Sicherung der Kultur, die Nachbesserung von Pflanzenausfällen sowie die erforderlichen Wild- und Weideschutzmaßnahmen ist zu sorgen.
6. Für die Errichtung und die Pflege der Fläche ist der vorhandene einfache Rückeweg zu nutzen.

7. Während der Errichtung und Pflege der Wildäsungsflächen ist dafür zu sorgen, dass Schäden am angrenzenden forstlichen Bewuchs unterbleiben.
8. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, sowie das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Bauhilfswegen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen.
9. Die Bejagung auf der Wildäsungsfläche ist unzulässig.
10. Beginn und Ende der Rodungsmaßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DI DI Dr. Ulrich Wolfsmayr, Bakk.techn.

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 6/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.